Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom [Datum]		

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:

§ 106 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

- ¹ Die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge und Fahrräder besteht, dürfen nur bewilligt werden, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze (Mindestabstellplatzbedarf) ausgewiesen wird.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung, wie der Mindestabstellplatzbedarf ermittelt wird.
- ⁵ Eine Gemeinde kann in einem Reglement den Abstellplatzbedarf selber regeln. Sie nimmt eine Abstimmung von Siedlung und Verkehr vor. Diese geht dem vom Regierungsrat geregelten Mindestabstellplatzbedarf gemäss Abs. 4 vor.
- ⁶ Der Regierungsrat regelt die Genehmigungsvoraussetzungen für Reglemente gemäss Abs. 5.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. 1)

Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Lerf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

¹⁾ Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.